



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

28. September 2021

Nr. 2021-579 R-362-30 Teilrevision der Nutzungsplanung 2016+ Teil2B Andermatt; Genehmigung

Mit Publikation vom 16. April 2021 im Amtsblatt des Kantons Uri legte der Gemeinderat Andermatt die Teilrevision der Nutzungsplanung 2016+ Teil2B, bestehend aus den digitalen Daten der revidierten Nutzungsplanung, öffentlich auf. Am 27. Mai 2021 stimmte die Gemeindeversammlung Andermatt der Teilrevision der Nutzungsplanung zu. Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurde eine Einsprache zur Gastgewerbezone eingereicht, die der Gemeinderat Andermatt am 16. Juni 2021 abwies. Der Einspracheentscheid des Gemeinderats blieb unangefochten.

Am 24. Juni 2021 ersuchte der Gemeinderat Andermatt den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragsstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur rechtsgültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint. Den bei der Genehmigung der Nutzungspläne vorliegenden digitalen Daten kommt Rechtswirkung zu (Art. 1a des Reglements zum Planungs- und Baugesetz [RPBG]; RB 40.1115).

Gemäss Artikel 17 Absatz 1 und 4 PBG erlassen die Gemeinden eine Bauordnung für das ganze Gemeindegebiet und besondere Bau- und Nutzungsvorschriften für einzelne Zonen. Die Bauordnung der Gemeinde ist erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht.

2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Erläuterungsbericht vom 27. Mai 2021 genügt diesen Anforderungen.

3. Bestandteil der vorliegenden Teilrevision des Nutzungsplans sind die Umzonung der Parzelle Nr. 84 (Haus Bonetti) von der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone (WG3) in die Kernzone 2 mit Quartiergestaltungsplanpflicht, die Umzonung der Parzelle Nr. 1049 an der Poststrasse von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die viergeschossige Wohnzone (W4) mit spezieller Baubeschränkung (maximale Gesamthöhe von 17.25 m gemäss Art. 23 Abs. 6 Bau- und Zonenordnung [BZO] Andermatt) sowie ein zweckmässiger Bauzonenabtausch im Gebiet Oberer Wiler. Mit der Teilrevision werden zudem die lokalen Kulturobjekte Nr. 41 und 64 aus dem Nutzungsplan und dem Anhang der BZO entlassen. Kleinere Anpassungen der Nutzungsplanung betreffen die Gewässerraum- und die Gefahrenzonen, die Abgrenzung des Waldareals, die Verkehrsflächen und die Freihaltezonen. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Teilrevision ist die Einführung einer Gastgewerbezone zum Erhalt und der Förderung der Hotel- und Gasthausbetriebe im Dorfkern (Art. 22a und 104 BZO) sowie ein Verbot für wildes Campieren auf dem Gemeindegebiet (Art. 95a BZO). Eine zusätzliche Anpassung der BZO betrifft die Zusammensetzung und Wahl der Baubehörde (Art. 4 BZO).
4. Die Umzonung der Parzellen Nr. 84 (Haus Bonetti) und der Parzelle Nr. 1049 Poststrasse sowie die Entlassung des lokalen Kulturobjekts Nr. 64 wurden dem Regierungsrat bereits 2018 zur Genehmigung vorgelegt. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2018-264 R-362-30 vom 15. Mai 2018 die damalige Teilrevision des Nutzungsplans und die damit zusammenhängende Ergänzung der Bau- und Zonenordnung nicht genehmigt und zurückgewiesen. Der Gemeinderat Andermatt wurde angewiesen, das vom kantonalen Richtplan behördenverbindlich verlangte Siedlungsleitbild zu erarbeiten und gestützt darauf, die Änderung des Nutzungsplans zu überarbeiten. In der Zwischenzeit liegt das kommunale Siedlungsleitbild vor (Stand 6. November 2019). Die Übereinstimmung mit dem kommunalen Siedlungsleitbild und Interessenabwägung ist im Erläuterungsbericht zur Teilrevision vom 27. Mai 2021 dokumentiert und erscheint zweckmässig.
5. Mit der Gastgewerbezone schafft die Gemeinde Andermatt einen neuen Zonentyp. Wenn die Gemeinde ein besonderes Bedürfnis nachweist, kann der Regierungsrat weitere Zonen anerkennen (Art. 21 Abs. 4 PBG). Die Gemeinde Andermatt ist im Rahmen der kommunalen Planungen auf Massnahmen zur Förderung bewirtschafteter Betten angewiesen (kantonaler Richtplan, Abstimmungsanweisung 4.7-1 Massnahmen zur Zweitwohnungspolitik). Das Bedürfnis nach besonderen Massnahmen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung und das damit verbundene Konzept wird durch die Gemeinde umfassend dargelegt (Erläuterungsbericht vom 27. Mai 2021).
6. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 22 Abs. 2 RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten dabei die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die Bevölkerung wurde über Ziele und Ablauf der Planung informiert, und es wurde ihr die Möglichkeit geboten, in geeigneter Weise daran mitzuwirken.
7. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung Andermatt und die damit verbundene Änderung der BZO Andermatt genehmigungsfähig ist. Die Nutzungsplanung entspricht dem

übergeordneten Recht, namentlich der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutz- und Forstgesetzgebung, dem kommunalen Siedlungsleitbild sowie dem kantonalen Richtplan und erscheint zweckmässig.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Andermatt 2016+ Teil2B bestehend aus den digitalen Daten der revidierten Nutzungsplanung und der Änderung der Bau- und Zonenordnung wird genehmigt.
2. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme der genehmigten Nutzungsplanung in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).

Mitteilung an Gemeinderat Andermatt; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Abteilung Grundstückschätzungen; Amt für Umweltschutz; Amt für Landwirtschaft; Amt für Forst und Jagd; Abteilung Raumplanung; Amt für Raumentwicklung; Rechts- und Beschwerdedienst; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

